Central European Exhibition Centre

BVV Veletrhy Brno

TECHNISCHE
SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

des Unternehmens Veletrhy Brno, a. s.

zuletzt aktualisiert am 29/09/2021

www.bvv.de

1. **Einleitung** 3
1.1. Gültigkeit der Technischen Sicherheitsvorschriften 3
2. **Technische Bedingungen für den Standbau** 3
2.1. Genehmigung von Projekten für Messeveranstaltungen 3
2.2. Genehmigung von Projekten für Gastveranstaltungen 3
2.3. Höhe der Stände 3
2.4. Doppelstöckige Stände 3
2.5. Architektonische Gestaltung und Betrieb der Stände 3
2.6. Aufhängungen in Hallen 4
2.7. Tribünen und Zuschauerbereiche 4
2.8. Entsorgung von Abfällen 5
2.9. Werbung für Produkte 5
2.10. Übernahme und Übergabe der Ausstellungsfläche 5
2.11. Beginn des Abbaus 5
2.12. Zutritt, Einfahrt auf das Messegelände 5
3. **Brandschutz** 5
3.1. Rauchen in Hallen 5
3.2. Einsatz von Pyrotechnik, Lasereffekten und künstlichem Rauch 5
3.3. Einsatz brennbarer Materialien im Standbau 5
3.4. Werbekörper 6
3.5. Schweißen und Brennschneiden 6
3.6. Anstrichstoffe 6
3.7. Schleifen, Sägen und Hobeln in Hallen 6
3.8. Gasflaschen, Behälter und Geräte mit brennbaren oder brandfördernden Gasen 6
3.9. Aufstellung von Verkehrsmitteln mit Verbrennungsmotoren 7
3.10. Einsatz von Wärmequellen 7
3.11. Umgang und Lagerung von Material 7
3.12. Gänge in Messehallen 8
3.13. Brandbekämpfungsmittel und Brandmeldeanlagen 8
3.14. Brandgefährliche Anlagen 8
3.15. Brandschutzmängel 8
3.16. Brandwachen 8
3.17. Fluchtwege 8
3.18. Melden von Bränden 8
3.19. Brandschutzorgaben für Verkaufsstände auf Freigeländen des Areals 8
3.20. Bedingungen bei überdachten Ständen 9
4. **Brandschutzvorschriften für den Bau von doppelstöckigen Ständen in Hallen und auf Freigeländen** 9
4.1. Aufbau 9
4.2. Verwendete Materialien 9
4.3. Nutzung von doppelstöckigen Ständen 9
4.4. Treppen 9

4.5. Löschgeräte 9
5. **Energieversorgung** 10
5.1. Elektroinstallationen 10
5.2. Montage elektrischer Anlagen 10
5.3. Stromanschlüsse 10
5.4. Anschluss von Maschinen und Anlagen 10
5.5. Stromlieferung 10
5.6. Verantwortung und Sicherheitsbedingungen 11
5.7. Einrichtung und Betrieb temporärer Elektroanlagen 11
5.8. Beaufsichtigung von Elektroanlagen 12
5.9. Druckluft 13
5.10. Druckbehälter 13
5.11. Wasser, Luft, Abfälle 13
6. **Sicherheit und Schutz der Gesundheit bei der Arbeit** 13
6.1. Grundinformationen 13
6.2. Betreiber, für den Betrieb der Einrichtungen verantwortliche Person 13
6.3. Verkehr auf dem Messegelände 14
6.4. Auf- und Abbau der Messestände 14
6.5. Baumaschinen und technische Einrichtungen 14
6.6. Höhenarbeiten 14
6.7. Werkzeugmaschinen 14
6.8. Einsatz von Glas 15
6.9. Behälter und Galerien 15
6.10. Mechanismen 15
6.11. Quellen ionisierender Strahlung 15
6.12. Gifte und Medikamente 15
6.13. Waffen, Munition und Sprengstoff 15
6.14. Kabel und technische Leitungen 15
6.15. Erdarbeiten 15
6.16. Vorführung von Exponaten 16
6.17. Lärm und Vibrationen 16
6.18. Unfälle 16
6.19. Informationen über mögliche Restrisiken 16
6.20. Kontrollaktivitäten der Messegesellschaft und Verantwortung des Ausstellers oder Mieters 17
6.21. Weiterleitung von Informationen 17
7. **Anlagen – Abhängungen in Hallen z. 1-6** 18

1. Einleitung

Im Interesse eines sicheren Ablaufs der auf dem Brünner Messegelände stattfindenden Veranstaltungen erlässt die Messe Brünn hiermit diese **TECHNISCHEN SICHERHEITSVORSCHRIFTEN**.

1.1. Gültigkeit der Technischen Sicherheitsvorschriften

Diese Sicherheitsvorschriften gelten für alle Aussteller, Standbauer und alle, die beliebige Arbeiten auf dem Messegelände der Messe Brünn (im Folgenden nur Messegesellschaft) sowie für die zuständigen Fachabteilungen der Messegesellschaft ausführen. Alle Genannten haben diese Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Diese Vorschriften sind untrennbarer Teil der Mietverträge für Ausstellungsflächen bei Messe- und Gastveranstaltungen.

2. Technische Bedingungen für den Standbau

Arbeiten im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Messeständen dürfen stets nur im Einklang mit den geltenden Rechts, Sicherheits- und Gewerbebestimmungen einschließlich Brandschutz-, Hygiene-, Arbeitsschutzbestimmungen sowie Abfallgesetz durchgeführt werden.

2.1. Genehmigung von Projekten für Messeveranstaltungen

Der Aussteller oder der von ihm beauftragte Standbauer ist verpflichtet, bei der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz der Messegesellschaft das Antragsformular für Genehmigung des Projekts einzureichen (siehe Bestellscheine/ oder Webseite, Sektion „Hinweise für Aussteller“). Einfache ebenerdige Standardstände bis zu 30 m2 (einschließlich) und am höchsten Punkt nicht höher als 3,5 m unterliegen nicht der Projektvorlagepflicht (das Antragsformular zur Genehmigung des Standes ist immer vorzulegen). Andernfalls sind das Standprojekt in zwei Exemplaren (Abmessungen und Höhen, axonometrische Darstellung, Beschreibung der Konstruktion, Kontakte zum Projektanten und zur Standbaufirma, einschließlich Liste des für den Bau des Standes verwendeten Materials) sowie das Antragsformular zur Genehmigung des Standes vorzulegen. Falls von der Messegesellschaft gefordert, hat der Aussteller ein statisches Gutachten vorzulegen. Die genehmigte Dokumentation hat der Aussteller bei Übernahme der Ausstellungsfläche vorzuweisen.

2.2. Genehmigung von Projekten für Gastveranstaltungen

Bei Gastveranstaltungen sind der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz der Messegesellschaft Projekt und Disposition (bzw. Vorprojekt) zur Genehmigung vorzulegen.

2.3. Höhe der Stände

Die maximal zulässige Konstruktionshöhe von Ständen ohne abgehängte Konstruktionen beträgt 5 m (bezieht sich nicht auf doppelstöckige Stände, die einem speziellen Genehmigungsprozess unterliegen, sowie auf Exponate), soweit in den Unterlagen zur zugeteilten Fläche (Flächenraster) keine geringere Höhe genannt wird. Ausnahmen genehmigt ausschließlich die Messegesellschaft. Die maximal mögliche Höhe der Stände in einzelnen Bereichen der Hallen ist durch deren Konstruktion gegeben, eine Übersicht dieser Höhen ist unter www.bvv.cz/de/vermietung/ausstellungshallen/ zu finden.

2.4. Doppelstöckige Stände

Doppelstöckige Stände haben den geltenden Brandschutzbedingungen gerecht zu werden – siehe Kap. 4 „Brandschutzbedingungen für den Bau von doppelstöckigen Ständen in Hallen und auf Freigeländen“. Diese Stände sind bereits im Planungs- oder Studienstadium dem Brandschutzspezialisten der Messegesellschaft (Abteilung Brand- und Arbeitsschutz) zur Beurteilung und Genehmigung vorzulegen. Falls von der Messegesellschaft gefordert, hat der Aussteller ein statisches Gutachten vorzulegen. Der Mieter hat seine Absicht, auf der Ausstellungsfläche einen doppelstöckigen Messestand zu errichten, verbindlich in seiner Anmeldung bekannt zu geben. Das Errichten eines doppelstöckigen Messestands nach Einreichen der verbindlichen Anmeldung ist ausgeschlossen. Im Falle, dass der Mieter sein Vorhaben, einen doppelstöckigen Messestand zu errichten, nach der Zuteilung der Ausstellungsfläche absagt, verpflichtet er sich, der Messegesellschaft eine Vertragsstrafe von 25% der insgesamt zugeteilten Erdgeschossfläche des Standes zu zahlen. Bei doppelstöckigen Ständen muss man die Standhöhe nicht von den Nachbarausstellern genehmigen lassen.

2.5. Architektonische Gestaltung und Betrieb der Stände

Umliegende Stände dürfen nicht gestört oder eingeschränkt werden. Die hinteren oder seitlichen Flächen in Richtung Nachbarstände sind oberhalb der Grundhöhe von 2,5 m weiß auszuführen, damit sie die Ästhetik der benachbarten Stände nicht

beeinträchtigen. Ausnahmen bezüglich Farbgestaltung sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn möglich. Die Umrisse der gemieteten Fläche dürfen auch oberhalb der Deckenkonstruktion nicht überschritten werden.

Sämtliche Grafikflächen in Richtung zu Nachbarständen müssen sich in einem Abstand von mindestens 2 m von der Grenze des Nachbarstandes befinden (bezieht sich nicht auf einseitige Grafikblenden an zu Gängen gerichteten Standgrenzen). Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Zustimmung aller Nachbarstände möglich.

2.6. Aufhängungen in Hallen

Abhängungen sind nur an bestehenden Aufhängepunkten unter Einhaltung deren Tragfähigkeit gestattet. Zu jeder abgehängten Konstruktion ist der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz als Teil des Genehmigungsverfahrens ein Projekt einschl. eines statischen Gutachtens vorzulegen. In den Hallen G1 und G2 können bei Schneebelastung des Daches keine Konstruktionen von der Hallendecke abgehängt werden. Wird zum Projekt kein statisches Gutachten vorgelegt, ist eine Höchstlast von 50 kg pro Abhänger zulässig. Im Projekt müssen u.a. das Gesamtgewicht der ganzen Konstruktion sowie die Belastung der einzelnen Abhänger angeführt sein. Abgehängte Konstruktionen von mehr als 20 kg Gewicht an einem einzigen Abhänger müssen mit einem Sicherheitsseil gesichert sein. Die Verwendung von Seilschellen ist verboten. Eine feste Verbindung der Abhängekonstruktion mit der Standkonstruktion oder dem Standboden ist nicht zulässig.

Abgehängte Konstruktionen (Beleuchtungsrampen) ohne grafische Werbeelemente unterliegen keiner Genehmigungspflicht der Nachbarstände und können an der Standgrenze platziert werden (stets im Rahmen der eigenen Ausstellungsfläche). Abgehängte Konstruktionen mit Werbeträgern müssen allen von der Messegesellschaft definierten Erfordernissen gerecht werden (siehe Technische Sicherheitsvorschriften – Anlagen Abhängungen in Hallen, Nr. 1 –6). Die Höhe abgehängter Konstruktionen wird ausschließlich von der Messegesellschaft genehmigt.

2.7. Tribünen und Zuschauerbereiche

Zuschauertribünen sind für Verdunkelung so mit Notbeleuchtung zu versehen, dass an der ganzen Kante jeder Treppenstufe eine Intensität von mindestens 0,5 lx erreicht wird, und das mittels mindestens einer Leuchte pro 1,5 m Stufenlänge.

Zwischen zwei hintereinander platzierten Sitz-, Bank- oder Tischreihen ist freier Durchgang zu gewährleisten. Nicht befestigte Sitze in Reihen müssen in jeder Reihe durch gegenseitiges Verbinden gegen Verschieben oder Umstürzen gesichert sein.

Maximal zulässige Sitzzahl in einer Reihe gemäß ČSN 73 0831:

Bei Gang an einer Seite

Freie Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen in mm				
bis zu 449	450 - 499	500 - 549	550 - 599	600 und mehr
7	8	9	10	11

Bei Gängen an beiden Seiten

Freie Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen in mm				
bis zu 449	450 - 499	500 - 549	550 - 599	600 und mehr
14	16	18	20	22

Enden die Sitzreihen an beiden Enden in Gängen zu Ausgängen entsprechender Breite, die für die Evakuierung von Personen nur aus einer Richtung dienen, kann die Sitzzahl in einer Reihe verdoppelt werden, und das nach Genehmigung des Projekts durch die Abteilung Brand- und Arbeitsschutz.

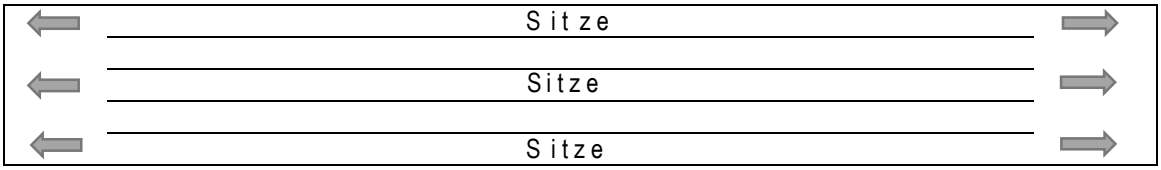

Die Fluchtwege vom Zuschauerbereich dürfen nicht durch den Bühnenbereich oder dessen Brandbereiche führen. Es wird empfohlen, die Fluchtwege (Gänge u.Ä.) nicht in Richtung Bühnenbereich zu führen.

2.8. Entsorgung von Abfällen

Es ist verboten, Reste von Farben oder anderen toxischen Stoffen, die die Umwelt verschmutzen oder anderweitig gefährden würden, in Kanalisationsgullys, Waschbecken oder Spülbecken auszugießen. Diese nicht verbrauchten Stoffe sind vom Aussteller (oder einer von ihm beauftragten Firma) auf eigene Kosten abzutransportieren und zu entsorgen.

2.9. Werbung für Produkte

Der Aussteller ist berechtigt, seine Produkte nur am eigenen Messestand zu bewerben. Bei massenhafter Verteilung von Werbedruckschriften außerhalb des Standes oder bei Abwurf solcher von Flugzeugen oder Ballons über dem Messegelände werden dem Aussteller oder der beworbenen Firma die durch die genannte Tätigkeit verursachten erhöhten Kosten für die Reinigung der Hallen oder des Messegeländes in Rechnung gestellt.

Es ist verboten, Informations- und Werbematerial an Wände, Fenster oder andere Teile der Hallenkonstruktion zu kleben.

2.10. Übernahme und Übergabe der Ausstellungsfläche

Der Aussteller, Mieter oder beauftragte Standbauer ist verpflichtet, vor Beginn des Aufbaus die zugeteilte Ausstellungsfläche ordnungsmäßig vom Verwalter des Objekts zu übernehmen. Nach Abschluss des Abbaus muss der Aussteller, Mieter oder beauftragte Standbauer auf eigene Kosten sämtliches verwendetes Material abtransportieren, samt Teppichboden, Fußbodenbelägen, Holzplatten, Klebstreifen, Klebstoffresten usw., und die gereinigte Fläche an den Verwalter des Objekts übergeben.

2.11. Beginn des Abbaus

Es ist nicht gestattet, am letzten Tag der Veranstaltung vor Ende der festgelegten Öffnungszeit Exponate zu entfernen, mit dem Abbau zu beginnen oder den Stand zu entfernen. Mit dem Abbau darf erst nach Ende der Veranstaltung begonnen werden.

2.12. Zutritt, Einfahrt auf das Messegelände

Zutritt und Einfahrt auf das Messegelände während Aufbau, Laufzeit und Abbau sind durch die Organisationshinweise der jeweiligen Veranstaltung geregelt.

3. Brandschutz

3.1. Rauchen in Hallen

In allen Messehallen und der Öffentlichkeit frei zugänglichen Innenräumen ist Rauchen verboten. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten. Dieses Verbot gilt in vollem Umfang beim Aufbau, während der Laufzeit und beim Abbau von Messen sowie bei allen Veranstaltungen in Hallen des Messegeländes. Gestattet ist Rauchen nur auf dafür vorbehaltenen Bereichen im Freien und in baulich abgegrenzten Räumen, die zum Rauchen bestimmt, mit unbrennbaren Aschenbechern ausgestattet und am Eingang mit einer gut sichtbaren Grafik „Rauchen gestattet“ gekennzeichnet sind.

3.2. Einsatz von Pyrotechnik, Lasereffekten und künstlichem Rauch

Der Einsatz von Pyrotechnik, Laser- und Lichteffekten, offenem Feuer und künstlichem Rauch in Messehallen darf keine Brandschutzeinrichtungen beeinflussen und ist gemäß geltenden Vorschriften erst nach vorheriger Absprache und Zustimmung eines Mitarbeiters der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz sowie Festlegung etwaiger Maßnahmen möglich. Verwendet werden dürfen pyrotechnische Effekte nur für den Einsatz in Film und Fernsehen sowie für szenische und Tischeffekte gemäß Verordnung Nr. 206/2015 Slg. über pyrotechnische Produkte und den Umgang mit ihnen sowie gemäß Verordnung ČBÚ Nr. 288/2015 Slg. über Durchführung von Feuerwerksarbeiten. Etwaiges Ausführen von Feuerwerken auf Freigeländen, Umgang mit offenem Feuer, ggf. andere pyrotechnische und ähnliche Effekte unterliegen auch der Verordnung des Kreises Südmähren Nr. 1/2013, durch die Vorgaben zum Gewährleisten des Brandschutzes bei Veranstaltungen, an denen eine größere Anzahl an Personen teilnimmt, festgelegt werden.

3.3. Einsatz brennbarer Materialien im Standbau

Es ist verboten, Polystyrol, Kunststofffolien, synthetische Textilien, Schilf, Stroh, Papier, Pappe u.Ä. für den Bau von Ständen, als Wandfüllung, Abdeckung oder Werbekörper zu verwenden. Alle diese zum Bau von Decken oder Außenwänden der Messestände verwendeten, leicht brennbaren Werkstoffe dürfen nicht der Brennbarkeitsklasse C2 oder C3 angehören oder müssen flammwidrig impregniert sein. In Dach- und Deckenkonstruktionen sowie in abgehängten Decken dürfen keine Stoffe verwendet werden, die im Brandfall abtropfen oder herabfallen könnten. Das selbe gilt auch bei eingeschössigen Objekten mit Membranen, zeltförmigen und ähnlichen Konstruktionen, und das auch auf Freigeländen.

Der Aussteller ist verpflichtet, der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz der Messegesellschaft vor Beginn des Aufbaus als Teil des Antragsformulars zur Genehmigung des Projekts gemäß Pkt. 2.2 einen gültigen Nachweis des Feuerwiderstands (Attest) einer zugelassenen tschechischen Prüfstelle oder ein Protokoll einer berechtigten Firma hinsichtlich Imprägnierung des verwendeten brennbaren Materials (einschl. Angabe des verwendeten Imprägniermittels) sowie ein Muster des imprägnierten Stoffes vorzulegen. Dekorationen aus Kunststoff ohne flammwidrige Imprägnierung (Polystyrol, Kunststofffolien, Plexiglas, Polycarbonat u.Ä.) dürfen nicht verwendet werden. Bei freistehenden eingeschössigen Standbauten auf Freigeländen dürfen für leichte Objektmäntel mit Dach- oder Wandfunktion (Membranen, Zeltstoffe und andere ähnliche gespannte oder nicht gespannte Textilien, verschiedene Folien u.Ä.) bei einer Kapazität von mehr als 199 Personen lediglich unbrennbare Stoffe eingesetzt werden. Bei einer Kapazität von bis zu 199 Personen dürfen nur Stoffe der Brennbarkeitsklasse max. C2 und C3 verwendet werden.

Bei Einsatz von brennbaren Materialien an Ständen von über 3 m Höhe ist der Aussteller (Standbauer) verpflichtet, eine Berechnung der Brandbelastung gemäß ČSN 73 0802. Art. 6 vorzulegen. Die Berechnung ist vor Beginn des Aufbaus der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz vorzulegen, als Teil des Antragsformulars zur Genehmigung des Projekts. Der Maximalwert der errechneten Brandbelastung beträgt 60 kg/m2 (Tab. A.1, Pos. 3.8, ČSN 73 0802). Der Aussteller (Standbauer) ist dafür verantwortlich, dass mit dem Bau des Standes nicht vor der schriftlichen Genehmigung durch die Abteilung Brand- und Arbeitsschutz begonnen wird.

3.4. Werbekörper

Über dem Stand angebrachte Werbekörper (Ballons u.Ä.) sind separat zu genehmigen, unter Einhaltung folgender Bedingungen:

a) Die Höhe darf nicht den für Stände in der jeweiligen Halle festgelegten Höchstwert überschreiten.

b) Die Werbekörper dürfen nicht über Gängen platziert und von der Konstruktion der Halle abgehängt werden.

c) Als Füllung dürfen nur unbrennbare, nicht explosive Gase verwendet werden.

d) Werbeballons und -körper dürfen nicht Brandmelder verdecken.

3.5. Schweißen und Brennschneiden

Beim Schweißen und Brennschneiden mittels Sauerstoff, Strom oder thermischem Verbinden oder Trennen von Metallen auf andere Art und Weise ist der Arbeitsbereich gegen Blendung und wegfliegende Funken zu schützen, einschließlich Schutz des Bodenbelages durch eine wärmedämmende, nicht brennbare Unterlage. Diese Arbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über eine entsprechende Zulassung für diese Arbeiten verfügen. Das Verbinden von Pappen, Wasserleitungen oder Kunststoffen mittels offener Flamme darf nur von Personen durchgeführt werden, die nachweislich für diese Arbeiten ausgebildet worden sind. Schweißgeräte mit Gasen (einschließlich Propangasflaschen) müssen nach Abschluss der Arbeiten aus der Halle geschafft werden. Begonnen werden dürfen diese Arbeiten erst nach Erteilung einer schriftlichen Genehmigung seitens der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz und des Verwalters des Objekts unter der Voraussetzung, dass vor Beginn der Arbeiten alle entsprechenden Brandschutzmaßnahmen getroffen werden.

3.6. Anstrichstoffe

Der Aussteller (Standbauer) darf keine Anstrichstoffe auf der Basis von Nitrozellulose verwenden oder diese am Stand lagern. In Sonderfällen, z.B. zum Beseitigen von Überresten von Klebstreifen, müssen Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten, bzw. deren Lagerung mit einem Mitarbeiter der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz und dem Verwalter des Objekts abgesprochen werden.

3.7. Schleifen, Sägen und Hobeln in Hallen

Arbeiten, bei denen feiner brennbarer Abfall entsteht (Hobelspäne, Häcksel u.Ä.), können vom Verwalter des Objekts unter der Voraussetzung gestattet werden, dass die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge mit Auffangsäcken oder Absaugeinrichtungen ausgestattet sind. Der brennbare Abfall ist dann laufend zu entsorgen. Der bei diesen Arbeiten entstandene Abfall ist sofort nach Ende der Arbeiten samt brennbarem Staub aus der Halle zu entfernen. Arbeiten, bei denen übermäßig viel brennbarer Abfall und Staub entsteht (z.B. bei nicht wirksamer Absaugung, beim Schneiden ganzer Pakete von Spanplatten, maschinellem Schleifen von Gipskartonplatten) sind aus Gründen der Brandsicherheit und mit Rücksicht auf die Nachbarstände in Hallen verboten.

3.8. Gasflaschen, Behälter und Geräte mit brennbaren oder brandfördernden Gasen

Es ist verboten, in Messehallen – Gebäuden für größere Menschenansammlungen – Gasflaschen, Behälter und Geräte mit brennbaren oder brandfördernden Gasen zu platzieren und zu betreiben. Falls sie Teil eines vorzuführenden Exponats oder Technologie sind, ist deren Einsatz durch eine Genehmigung des Leiters der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz und des Revisionstechnikers der Abteilung Energien bedingt.

Der Aussteller (Standbauer) hat diese Absicht der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz anzukündigen und dem zuständigen Fachmitarbeiter einen Beleg über Duschführung einer Druckprüfung des Behälters, der Installation und des Zubehörs vorzulegen. Grundvoraussetzungen für den Betrieb:

a) Das Gerät darf während des Betriebs nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

b) Bei zeitweiligem Verlassen des Betriebsorts oder bei Abwesenheit des Bedienpersonals müssen das Ventil der Gasflasche und sämtliche Verschlüsse des Geräts geschlossen sein.

c) Das ganze Gerät muss gegen Eingriffe Unbefugter gesichert sein.

3.9. Aufstellung von Verkehrsmitteln mit Verbrennungsmotoren

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Hallen ist nicht gestattet. Dient ein Kraftfahrzeug als Exponat, sind der Kraftstofftank zu entleeren (bis auf eine für die Ausfahrt notwendige Mindestmenge) und die Stromversorgung zu unterbrechen – der Akkumulator abzuklemmen. Falls die Ausführung des Fahrzeugs dies nicht gestattet, ist dies dem Pförtner der Messehalle zwecks verstärkter Aufsicht außerhalb der Öffnungszeiten zu melden.

Bei Exponaten mit eigener Stromquelle ist diese nach Ende der Präsentation oder spätestens jeden Tag am Ende der Öffnungszeit von den angeschlossenen Verbrauchern zu trennen.

3.10. Einsatz von Wärmequellen

Der Einsatz von Wärmequellen aller Art ist in- und ausländischen Ausstellern nur bei Erfüllung folgender Bedingungen gestattet:

a) Die Wärmequellen müssen in einwandfreiem technischen Zustand sein und dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie hergestellt wurden.

b) Bei Wärmequellen, in deren Dokumentation kein Sicherheitsabstand von brennbaren Oberflächen (z.B. Bodenbelag, Einrichtungsgegenständen usw.) vorgeschrieben ist, ist gemäß Verordnung Nr. 23/2008. Teil 8 ein Sicherheitsabstand gemäß ČSN 06 1008, Tab. 1 einzuhalten.

c) Kann diese Bedingung aufgrund von Platzmangel nicht erfüllt werden, müssen brennbare Konstruktionen durch eine feuerfeste Verkleidung (Gispkarton, Lignat) gesichert sein. Der Abstand zwischen Wärmequelle und Verkleidung muss mindestens 20 cm betragen, wobei die Verkleidung zur Seite 10 cm und nach oben 30 cm über die Wärmequelle hinausragen muss.

d) Heizgeräte, die Wärmestrahlung in einer Richtung ausstrahlen, sind so zu installieren, dass sich innerhalb von 1 m in dieser Richtung keine brennbaren oder schwer brennbaren Stoffe und Gegenstände befinden.

e) Werden Heizgeräte auf brennbaren oder schwer brennbaren Tischen, Borden usw. installiert, sind sie mit einer nicht brennbaren, wärmedämmenden Unterlage zu unterlegen.

f) Jede Wärmequelle, die vom Hersteller nicht für Betrieb ohne Aufsicht zugelassen ist, darf nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Es ist schriftlich eine für den Betrieb der Wärmequelle verantwortliche Person zu benennen. Bei Verlassen des Raums muss die Wärmequelle nachweislich vom Stromnetz getrennt werden. In der Halle E installierte oder vorzuführende Wärmequellen dürfen keine höheren Temperaturen als 40 Grad Celsius entwickeln.

3.11. Umgang und Lagerung von Material

Umgang mit, Lagerung von und Montagearbeiten an Exponaten, Verpackungen, Verkaufs- und sonstigem Material in Fluchtwegen und Installationsgängen oder in der Nähe von Löschmitteln und elektrischen Anlagen (Schaltschränken, Verteilerräumen) sind verboten. Unbrauchbares Material (Teile von Montageelementen, Verpackungen u.Ä.) ist laufend aus der Halle zu entfernen. Aus Gründen der Brandsicherheit ist es verboten, beliebiges Material hinter den Ständen oder auf deren Deckenkonstruktionen zu lagern.

Im Falle von Nichteinhaltung der für die Beseitigung von Kisten und sonstigem Verpackungsmaterial festgelegten Frist ist die Messegesellschaft berechtigt, sämtliche Verpackungen auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen, wobei der Aussteller kein Anrecht auf Ersatz derselben hat.

3.12. Gänge in Messehallen

Der Aussteller (Standbauer) ist dafür verantwortlich, dass die Gänge zwischen den Ständen ständig frei sind und alle technischen Bereiche und Freiräume entlang der Hallenwände an Stellen mit technischen Anlagen und Brandbekämpfungsmitteln frei zugänglich sind.

3.13. Brandbekämpfungsmittel und Brandmeldeanlagen

Auf dem Messegelände, in den Messehallen installierte Hydranten, tragbare Löschgeräte, Brandmelder u.Ä. (Brandschutzanlagen und Brandschutzmittel) dürfen nur im Brandfall verwendet werden. Verwendung, Beschädigung, etwaiger Missbrauch, Versetzung oder sonstiger Umgang damit sind sofort der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz der Messegesellschaft und dem Verwalter des Objekts zu melden.

Ferner ist freier Zutritt zu allen Verteilerschränken, Hauptschaltern und -hähnen, Brandmeldern, Hydranten, Löschgeräten usw. zu gewährleisten. Falls ein Gerät zugänglich, nicht jedoch sichtbar ist, ist sein Standort mittels eines entsprechenden Schildes zu kennzeichnen.

3.14. Brandgefährliche Anlagen

Das Einrichten und Installieren von Räucher-, Back- und sonstigen brandgefährlichen Anlagen auf dem Messegelände ist im Voraus mit einem Mitarbeiter der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz der Messegesellschaft zu besprechen, der nach Durchführung von Brandschutzmaßnahmen eine Betriebsgenehmigung für die Anlage erteilt. Bei großen, komplizierten Anlagen wird eine Stellungnahme zur Brandsicherheit vom Brandschutzbeauftragten des Betreibers gefordert. Gegenstände und Einrichtungen, die durch ihre Eigenschaften die Brandsicherheit von Personen und Eigentum beeinträchtigen, dürfen nicht verwendet werden.

3.15. Brandschutzmängel

Brandschutzmängel, die nicht mit eigenen Mitteln und Kräften zu beseitigen sind, sind umgehend der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz der Messegesellschaft, dem Verwalter des Objekts oder der Brandwache am Halleneingang zu melden. Auf gleiche Weise sind Brandschutzmängel zu melden, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, auch wenn sie durch Dritte verursacht wurden.

3.16. Brandwachen

Während Veranstaltungen verfolgen Brandwachen die Brandsicherheit, kontrollieren diese und treffen Maßnahmen im Rahmen der geltenden Vorschriften. Aussteller, Organisatoren von Veranstaltungen und beauftragte Standbauer sind verpflichtet, Mitgliedern der Brandwachen Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Bei Verstoß gegen geltende Vorschriften sind Mitglieder der Brandwachen berechtigt, sofortige Maßnahmen zu verlangen. Werden Hinweise nicht befolgt, sind Mitglieder der Brandwachen berechtigt, selber physisch einzugreifen, soweit dies in ihren Kräften liegt. Bei groben Verstößen gegen Brandschutzvorschriften, die eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen zur Folge haben könnten, sind Mitglieder der Brandwachen berechtigt, eine sofortige Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung zu verlangen.

3.17. Fluchtwege

Alle Fluchtwege aus Objekten müssen frei zugänglich sein. Komplizierte technische Probleme und Brandschutzmängel sowie mögliche Lösungen hierfür sind rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Arbeiten bzw. der Veranstaltung) mit einem Mitarbeiter der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz der Messegesellschaft zu besprechen.

3.18. Melden von Bränden

Aussteller, Organisatoren von Veranstaltungen und beauftragte Standbauer sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass jeder entstandene Brand, auch wenn er mit eigenen Kräften gelöscht wurde, umgehend der Brandmeldestelle, Tel. 541 152 200, der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz der Messegesellschaft gemeldet wird.

3.19. Brandschutzorgaben für Verkaufsstände auf Freigeländen des Areals

Verkaufsstände auf Freigeländen dürfen nicht näher als 4 Meter von Halleneingängen und -einfahrten aufgestellt werden und mit ihrem Profil nicht in die Bereiche von Fluchtausgängen eingreifen. Diese Stände dürfen auch nicht in Anfahrt- und Einsatzflächen für Feuerwehrfahrzeuge eingreifen (gekennzeichnet durch gelbe Streifen auf der Fahrbahn oder Verkehrszeichen „Halteverbot“). Verkaufsstände im Freien, in denen elektrische Wärmequellen oder Wärme erzeugende Verbraucher eingesetzt werden, zu deren Betrieb gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe verwendet werden, müssen mit Feuerlöschgeräten ausgestattet sein, mindestens ein Stück mit min. 5 kg Füllung entsprechender Löschwirkung.

3.20. Bedingungen bei überdachten Ständen

In den Hallen P, E, F und V befinden sich in den abgehängten Decken Sprinkleranlagen. Etwaige Standdecken oder schräg/horizontal befestigte Textilplanen sind gemäß der normativen Anlage E der geltenden Norm ČSN 73 0831 auszuführen, mit Öffnungen von mindestens 3 x 3 mm oder 2 x 4 mm in nicht gespanntem Zustand, damit die Schutzfunktion der Sprinkleranlage gewährleistet ist. Der Anteil offener Fläche darf nicht kleiner als 50 % pro qm sein. Die Eigenschaften des verwendeten Materials sind durch ein gültiges Prüfungsprotokoll einer akkreditierten tschechischen Prüfanstalt oder ein Protokoll über Impregnierung gegen Feuer nachzuweisen, die Wirksamkeit des Impregnationsmittels durch ein gültiges Prüfungsprotokoll einer akkreditierten tschechischen Prüfanstalt.

4. Brandschutzvorschriften für den Bau von doppelstöckigen Ständen in Hallen und auf Freigeländen

4.1. Aufbau

Der Bau von doppelstöckigen Ständen ist nur auf Freigeländen außerhalb der Brandschutzbereiche bestehender Objekte, im Erdgeschoss der Messehallen A, B, C, E, F, G1, G2, H, P ,V und Z sowie auf den mit Geländern ausgestatteten Galerien der Hallen B und C möglich, und das unter Einhaltung folgender Bedingungen.

Der Bau ist auf allen genehmigten Rasterflächen mit 3 m Abstand aller Wände und Decken des Obergeschosses von den Gängen möglich. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, falls der Rand des Obergeschosses nur aus einem 1 m hohen Geländer besteht oder die Tragkonstruktion einen nachgewiesenen Feuerwiderstand aufweist (z.B. aufgrund einer Berechnung).

4.2. Verwendete Materialien

Die Stände dürfen nur aus brandschutztechnisch genehmigten Elementen bestehen (Feuerwiderstand, Giftigkeit bei thermischer Destruktion). Die für tragende Konstruktionen verwendeten Materialien müssen den Erfordernissen hinsichtlich Feuerwiderstand gemäß ČSN 730802 und ČSN 730831 entsprechen.

Sonstige Konstruktionen müssen Folgendes erfüllen:

a) Wandfüllungen = Klasse B (schwer brennbar) oder Klasse A (unbrennbar),

b) Fußböden, abgehängte Decken = Klasse A oder Klasse B,

c) Glas- oder Plexiglasfüllungen im OG: werden keine 3 Meter Abstand vom Gang eingehalten, dürfen nur Scheiben aus Glas, Plexiglas oder Polykarbonat mit Brandschutzattest verwendet werden.

Dem Projekt ist ein Brandschutzbericht oder ein Attest zum Feuerwiderstand der Konstruktion beizulegen. Auf keinen Fall ist es gestattet, für den Bau andere als die genehmigten Materialien zu verwenden oder diese mit anderen, brennbaren Materialien zu verkleiden.

4.3. Nutzung von doppelstöckigen Ständen

Die Stände sind als Gesprächs-, Büro- oder Präsentationsbereiche ohne besondere Brandgefahr zu nutzen. Innerhalb dieser Stände ist das Lagern von leicht brennbaren Stoffen oder Flüssigkeiten verboten. Ebenso dürfen hier keine Maschinen oder Anlagen betrieben werden, die einen Brand verursachen könnten.

4.4. Treppen

Bei Verwendung einer Wendeltreppe können im Obergeschoss 30 Sitzplätze, bei einer geraden Treppe 55 Sitzplätze vorgesehen werden. Bei mehreren Treppen multiplizieren sich diese Zahlen.

Die Anordnung der Treppen muss die Flucht in hindernisfreie Räume ermöglichen und der Fluchtweg darf nicht unterhalb des Obergeschosses verlaufen, soweit dessen Konstruktion keinen entsprechenden Feuerwiderstand aufweist.

4.5. Löschgeräte

Zwecks schneller und wirksamer Brandbekämpfung sind die Stände mit geeigneten Löschgeräten auszustatten, mindestens 1 Stück PHP 6 kg pro angebrochene 200 qm bebaute Grundrissfläche jedes Stockwerkes. Verfügt der Aussteller nicht über diese Löschgeräte, werden sie gegen Bezahlung von der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz zur Verfügung gestellt. Der Aussteller hat

die in den Bestellscheinen enthaltene Bestellung auszufüllen und im Rahmen der Genehmigung des Projekts bei der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz einzureichen.

5. Energieversorgung

5.1. Elektroinstallationen

Elektroinstallationen der Aussteller, die an das Versorgungsnetz der Messegesellschaft angeschlossen werden sollen, müssen in vollem Umfang den Erfordernissen der in der Tschechischen Republik geltenden elektrotechnischen Vorschriften gerecht zu werden (ČSN 34 1090 Vorschriften über temporäre elektrische Anlagen, insbesondere ČSN 33 2000-4-41 ed.2 Schutz vor Stromschlag und ČSN 33 2000-7-711 Einzweckanlagen und Anlagen in besonderen Objekten – Messen, Ausstellungen und Stände).

5.2. Montage elektrischer Anlagen

Diese darf nur durch eine Fachorganisation (Firma mit entsprechender Zulassung der staatlichen Fachaufsicht gemäß Gesetz Nr. 174/1968 Slg. über die staatliche Fachaufsicht über Arbeitsschutz in geltender Fassung und Verordnung Nr. 73/2010 Slg. über Bestimmung besonderer elektrischer technischer Einrichtungen) durchgeführt werden, und das aufgrund einer Dokumentation mit Lageplan und einzelnen Stromkreisen (Sicherung, Material, Leistung der einzelnen Verbraucher und Geräte). Bei Steckdosen muss deren Verwendungszweck festgelegt sein. Die Dokumentation dient als Unterlage für die Durchführung der Ausgangsrevision, ohne sie kann die Revision nicht durchgeführt werden. Bei jeder temporären Elektroinstallation ist vor dem Anschluss an das Versorgungsnetz der Messegesellschaft vor Ort eine Revision durchzuführen. Dies ist durch einen Revisionsbericht zu belegen, der den Erfordernissen der Verordnung Nr. 73/2010 Slg. gerecht wird. Die Revision wird von Revisionstechnikern durchgeführt, die von der Messegesellschaft beauftragt werden.

5.3. Stromanschlüsse

Stromanschlüsse werden ausschließlich vom Bereich Standbau und Messeservice der Messegesellschaft ausgeführt. Dem Aussteller ist es untersagt, Strom aus dem Versorgungsnetz der Gesellschaft beliebigen Dritten zur Verfügung zu stellen. Bei Verletzung dieser Bestimmung verstößt der Aussteller gegen das Energiegesetz, und sowohl der Aussteller, der den Strom weitergeleitet hat, als auch der Dritte, an den der Strom weitergeleitet wurde, werden von der Stromversorgung getrennt.

5.4. Anschluss von Maschinen und Anlagen

Aussteller oder Mieter müssen zu jeder Maschine oder Anlage mit elektrischer Installation vor deren Anschluss an das Versorgungsnetz der Messegesellschaft dem zuständigen Revisionstechniker eine Konformitätserklärung vorlegen, ggf. Prüfprotokolle der Maschinen gemäß ČSN EN 6O2O4-1 ed.2 Elektroanlagen von Maschinen – allgemeine Anforderungen (siehe auch Regierungsverordnung Nr. 378/2001 Slg., die nähere Anforderungen betreffend sicheren Betrieb und Einsatz von Maschinen, technischen Anlagen, Geräten und Werkzeug festgelegt).

Die an die Stromversorgung (Installation) anzuschließenden Verbraucher müssen den Anforderungen der entsprechenden Gegenstands- oder Produktionsnormen entsprechen und deren Sicherheit muss durch Revisionen gemäß ČSN 33 1600 ed.2 Revisionen und Prüfungen elektrischer Verbraucher während des Betriebs zu belegen sein.

Ohne diese Belege darf keine Maschine und kein Verbraucher an das Versorgungsnetz der Gesellschaft angeschlossen werden.

5.5. Stromlieferung

Anspruch auf Lieferung elektrischer Energie an den fertiggestellten Stand (bei dem eine Ausgangsrevision durchgeführt wurde) entsteht dem Aussteller zwei Tage vor Beginn der Messe (Ausstellung) und erlischt i.d.R. um 19:00 Uhr des letzten Veranstaltungstages (soweit in den Organisationshinweisen nicht anders festgelegt). Ausstellern, die Strom früher als zwei Tage vor Beginn der Messe (Ausstellung) benötigen, wird der frühere Strombezug aufgrund eines entsprechenden Antrags und nach Erfüllung der technischen Sicherheitsvorschriften ermöglicht. Für Mieter werden die Termine in separaten Mietverträgen zu Gewerberäumen vereinbart.

Sämtliche temporäre elektrische Anlagen in Messehallen und auf Freigeländen werden i.d.R. um 8:00 Uhr zentral eingeschaltet und um 19:00 zentral ausgeschaltet (soweit in den Organisationshinweisen nicht anders festgelegt), mit Ausnahme von Steckdosen für Kühlschränke, soweit bestellt. Für technologische Einrichtungen, die ununterbrochene Stromversorgung erfordern, ist diese separat zu bestellen. Für Mieter werden die Termine in separaten Mietverträgen zu Gewerberäumen vereinbart.

5.6. Verantwortung und Sicherheitsbedingungen

Die Messegesellschaft sorgt für Stromversorgung 230/400 V mit einer Toleranz von +10 bis -10%. Wird die genannte Toleranz jedoch aus Gründen von Störungen im lokalen oder öffentlichen Versorgungsnetz überschritten, trägt die Gesellschaft keinerlei Verantwortung für Schäden an der Elektroanlage.

Der Aussteller oder Mieter darf nicht in die Elektroanlagen der Messegesellschaft eingreifen und ist verpflichtet, zuständigen Revisionstechnikern und Kontrollorganen des Regionalen Arbeitsschutzinspektorats zwecks Revision und technischer Prüfung der Elektroanlage Zutritt zu allen Räumen des Standes zu gewähren.

Im Laufe des Aufbaus des Standes, der Auf- und Einstellung der Exponate (Maschinen), des Betriebs sowie des Abbaus tragen Aussteller, Mieter und beauftragte Standbauer die volle Verantwortung für die Sicherheit der am Stand und in dem für den Auf- und Abbau benötigten Raum anwesenden Personen (Mitarbeiter, Gäste usw.).

Installationen, bei denen der von der Messegesellschaft beauftragte Revisionstechniker Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen feststellt, werden von der Stromversorgung getrennt.

5.7. Einrichtung und Betrieb temporärer Elektroanlagen

Temporäre Elektroanlagen, die bei Messen auf dem Gelände der Messegesellschaft eingerichtet werden, sind gemäß ČSN 34 1090 und anlehnenden ČSN-Normen auszuführen. Insbesondere sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Schutz gegen Stromschlag erfolgt in TN-S-Netzen durch automatische Abschaltung von der Stromquelle gemäß ČSN 33 2000-4-41 ed.2 und ČSN 33 2000-7-711. Alle Steckdosenkreise bis zu 32A und alle Endkreise sind mittels Fehlstromschalter 30 mA zu schützen. Der Schutzleiter muss alle am Stand verwendeten elektrischen Geräte verbinden, mit Ausnahme von Geräten und Verbrauchern der Klassen II und III. Der Schutz stromführender Teile der Geräte erfolgt gemäß geltenden Normen und Vorschriften.

b) Für Elektroinstallationen an Ständen oder ähnlichen Konstruktions- oder Bauensembles, in denen keine brennbaren Materialien verwendet werden, können Kabel des Typs CYKY, H05RN-F, H05VV-F verwendet werden, ggf. andere Kabel ähnlicher technischer Eigenschaften, die gegen mechanische Beschädigung geschützt und auf geeignete Weise so befestigt sind, dass die Sicherheit dieser Leitung gegen Beschädigung der Ummantelung gewährleistet ist. Das Verbinden der verwendeten Kabel ist mittels Stecker und Steckdosen oder in zu diesem Zweck in der Elektrotechnik verwendeten Installationsdosen gestattet. Die Verbindungen sind mittels geschlossener Klemmen so auszuführen, dass der Übergangwiderstand nicht mehr als 0,1 Ohm beträgt, und gegen unerwünschtes Trennen durch Zugentlastung zu sichern. Verbindungskabel müssen einen Kupferkern mit einen Querschnitt von mindestens 1,5 mm2 haben. Für Starkstromleitungen dürfen keine Leiter mit einfacher Isolierung des Typs YH verwendet werden. Bei Mehrfach-Steckdosen sind die nicht verwendeten Steckdosen gegen Missbrauch (unberechtigter Strombezug) zu sichern. Die Verwendung von Mehrfachsteckern oder deren Modifikation ist verboten.

c) Für Elektroinstallationen an Ständen oder ähnlichen Konstruktions- oder Bauensembles, in denen (oder deren Teilen) brennbaren Materialien verwendet werden, auf welchen Leiter befestigt sind, können Kabel des Typs CYKY, H05RN-F, H05VV-F verwendet werden, ggf. andere Kabel ähnlicher technischer Eigenschaften. Die Verbindungen sind so wie in Pkt. b) auszuführen. Die Sicherung der Leitungen in solchen Ständen muss um eine Stufe niedriger vorgesehen werden, als für den verwendeten Leitungstyp festgelegt. Führt die Leitung durch eine Wand aus brennbarem Material, ist sie in einem Schutzrohr zu verlegen, das sicher vor möglichem Brand schützt. Zubehör wie Schalter, Steckdosen und Verbindungsdosen sind mit einer unbrennbaren, wärmedämmenden Unterlage von mindestens 5 mm Stärke zu unterlegen, die die Umrisse des darauf montierten Gegenstandes kopiert, oder es können Elemente verwendet werden, die für Montage auf oder in brennbaren Materialien vorgesehen sind. Auch in diesem Fall dürfen für die Installation keine Kabel von weniger als 1,5 mm2 Leiterquerschnitt oder mit einfacher Isolierung verwendet werden, und es ist verboten, offene Lusterklemmen oder Ähnliches zu verwenden. Die Verwendung von Kabeln des Typs YH ist verboten.

d) Leuchten müssen in ihrer Ausführung der Norm ČSN 33 2000-7-711 entsprechen. Für ihre Montage und Verwendung gelten folgende Bestimmungen:
   - Die Höhe über dem Fußboden muss mindestens 1,8 m betragen, soweit vom Revisionstechniker keine anderen Sicherheitsmaßnahmen genehmigt wurden.

- Die Montage von Leuchten auf Bauelementen aus brennbaren Materialien ist nur dann zulässig, wenn eine der folgenden Bedingungen für die Montage dieser Verbraucher erfüllt ist (ohne Rücksicht auf die Betriebsspannung): Die Leuchte ist von allen Seiten geschlossen und vom Hersteller mit einem Zeichen versehen, das anzeigt, dass die Leuchte für Montage auf oder in brennbaren Unterlagen bestimmt ist; die Leuchte ist mit einer unbrennbaren, wärmedämmenden Unterlage von mindestens 5 mm Stärke unterlegt, die die Umrisse des darauf montierten Gegenstandes kopiert; die Leuchte ist in einem Abstand von mindestens 20 mm von der brennbaren Fläche befestigt.

e) Konstruktionen oder Bauelemente oder -ensembles, in denen Metallteile der Konstruktion und größere metallene Teile, an denen elektrische Leitungen und Einrichtungen montiert sind, gegenseitig leitend verbunden sind, sind mit dem Schutzleiter, üblicherweise der Schutzklemme des Verteilers, zu verbinden.

f) Die Elektroinstallation des Standes, mit Ausnahme von Kühlschränken, muss im bei Bedarf oder Gefahr mittels Hauptschalter abzuschalten sein. Der Hauptschalter des Standes ist so zu platzieren, dass er jederzeit zugänglich ist.

g) Anweisungen zur Montage von Niedrigspannungs-Beleuchtungsanlagen gemäß ČSN 33 2000-7-715 Einzweckanlagen und Anlagen in besonderen Objekten – NiedrigspannungsBeleuchtungsinstallationen:

Niedrigspannungs-Beleuchtungsanlagen bestehen aus folgenden Komponenten:

- Zuleitung 230 V (Primärseite)
  Versorgungstransformatoren von Niedrigspannungs-Beleuchtungsanlagen werden in der Regel über eine Steckdose 230 V der Elektroinstallation des Standes an das Stromnetz angeschlossen. Als flexible Anschlussleitung können Kabel des Typs H05RN-F, H05VV-F mit einem Querschnitt von mindestens 1,5 mm^2 verwendet werden. Bei Verwendung dieser Anlagen gelten die gleichen Bedingungen wie in Pkt. c) und d).

- Transformator
  Als Transformator ist ein kurzschlusssicherer Sicherheitstransformator in Isolationsmantel mit entsprechender Kennzeichnung des Herstellers zu verwenden, der die Anforderungen der ČSN EN 61558-2-6 erfüllt,. Bei Installierung auf brennbarem Material muss dieser Transformator die gleichen Bedingungen wie Leuchten in Pkt. d) erfüllen. Es ist untersagt, Transformatoren in offener Ausführung zu verwenden. Die Leistung des Transformators ist gemäß der Leistung und Anzahl der angeschlossenen Leuchten zu wählen, z.B. 6 Leuchten zu je 50 W = 300 W, ca. 300 VA. Die Leistung des
  Transformators wird üblicherweise in VA angegeben. Die Sekundärseite des Transformators ist zumindest gegen Überlastung zu sichern. Elektronisch geregelte Transformatoren können ohne Sicherung des Sekundärkreises betrieben werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind: Der Transformator ist kurzschlusssicher, mit einer Thermosicherung gegen Überhitzung gesichert, seine Spulen sind gegen Überlastung gesichert, wenn die von Hersteller im Bezug zu Art, Länge und Leiterquerschnitt der Leitung gegebenen Bestimmungen eingehalten sind.

- Ausgang 12 V (Sekundärseite)
  Die Leitung, soweit nicht zu diesem Zweck vom autorisierten Hersteller konstruiert und hergestellt, muss bis zur Leuchte aus isolierten Leitern ausgeführt werden. Als kleinster möglicher Querschnitt von Kupferleitern sind 1,5 mm zulässig, weiter dann je nach Strom und Leitungslänge mit Hinblick auf den Spannungsverlust.

- Leuchten
  Die Leuchten müssen mit einer Abdeckung der Lichtquellen (Glühbirnen) ausgestattet sein, oder es müssen Glühbirnen mit Schutzglas verwendet werden. Ferner gilt für ihre Montage das selbe wie unter Pkt. d).

5.8. Beaufsichtigung von Elektroanlagen

Temporäre Elektroanlagen sind regelmäßig durch eine beauftragte Fachkraft mit höherer Qualifikation zu beaufsichtigen, die für häufige und sorgfältige Prüfung der ganzen temporären elektrische Anlage sowie sofortige Behebung festgestellter Mängel usw. gemäß Erfordernissen der Norm ČSN 341090 sorgt.

Bei kurzen Veranstaltungen (i.d.R. bis zu 3 Tagen), die nicht von der Messegesellschaft organisiert werden, sorgt die Messegesellschaft für die Aufsicht, und das auf Kosten des Mieters.

Bei Veranstaltungen, die i.d.R. mehr als 3 Tage dauern und nicht von der Messegesellschaft organisiert werden, sorgt der Mieter (Veranstalter / Betreiber) für die Aufsicht. Der Name des für die Beaufsichtigung der temporären Elektroanlage sorgenden Mitarbeiters, bzw. der zuständigen Organisation, werden in dem zwischen dem Veranstalter und der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag genannt.

5.9. Druckluft

Druckluft wird mit einem Betriebsdruck von 0,6 – 1 MPa bereitgestellt. Die Versorgungsleitung wird vor Inbetriebnahme gereinigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass während des Betriebs Wassertröpfchen oder feste Partikel in der Leitung auftreten. Für einen eventuell notwendigen Schutzfilter hat der Aussteller selbst zu sorgen.

5.10. Druckbehälter

Druckbehälter dürfen nur unter Einhaltung der Verordnung Nr. 18/79 Slg. über Druckanlagen sowie der Norm ČSN 690012 betrieben werden. Zur Anlage muss die entsprechende technische Dokumentation und ein Protokoll über gültige Revision vorliegen Ohne gültige technische Dokumentation ist der Betrieb solcher Anlagen nicht gestattet. Der Anspruch auf Lieferung von Druckluft und Wasser ist ähnlich wie bei Strom.

5.11. Wasser, Luft, Abfälle

Der Mieter (Veranstalter) ist zur Einhaltung des Gesetzes über Gewässer Nr. 254/2001 Slg., des Gesetzes zum Schutz der Luft Nr. 86/2002 Slg., des Abfallgesetzes Nr. 185/2001 Slg. und der entsprechenden Vorschriften verpflichtet.

6. Sicherheit und Schutz der Gesundheit bei der Arbeit

6.1. Grundinformationen

Sicherheit und Schutz der Gesundheit bei der Arbeit sind zu gewährleisten im Sinne des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg. Arbeitsgesetzbuch im Wortlaut nachfolgender Vorschriften und des Gesetzes Nr. 309/2006 Slg., durch das weitere Anforderungen zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit bei der Arbeit geregelt werden, sowie gemäß der Regierungsverordnung Nr. 101/2005 Slg. über detailliertere Anforderungen betreffend Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld.

Betreten Sie nur Arbeitsplätze, Bereiche und Anlagen, wohin Sie dienstlich entsandt worden sind.

Bewegen Sie sich nur auf gekennzeichneten Wegen; wo es keinen Gehweg gibt, gehen Sie grundsätzlich links.

Achten Sie darauf, dass Sie nicht gegen abgelegtes Material oder Werkzeug stoßen oder darüber stolpern.

Bewegen Sie sich nicht unter hängenden Lasten oder in deren gefährlicher Nähe.

Betreten Sie keine Räume mit Stromverteilern, keine Transformatorstationen und Gasregelstationen.

Arbeiten Sie nicht ohne Beauftragung mit Maschinen, elektrischen oder jedweden sonstigen Anlagen.

Befolgen Sie die Anweisungen auf Verkehrszeichen, Sicherheits- oder Brandschutzschildern.

Beachten Sie akustische Signale von Kraftfahrzeugen beim Transport von Material.

Betreten Sie unter Alkoholeinfluss keine Arbeitsräume der Messegesellschaft, der Genuss von Alkohol am Arbeitsplatz und das Einbringen von Alkohol an den Arbeitsplatz ist verboten.

6.2. Betreiber, für den Betrieb der Einrichtungen verantwortliche Person

Das Bereitstellen von Arbeits- und Brandschutzmitteln obliegt völlig dem Mieter, Aussteller, Veranstalter oder beauftragten Standbauer, der hinsichtlich Verantwortung für den Betrieb als Betreiber gilt.

Hier handelt es sich vor allem um den Betrieb bestimmter technischer Einrichtungen:

- Elektroanlagen (Revision vor Inbetriebnahme, Beaufsichtigung des Betriebs temporärer Elektrogeräte und -installationen).
- Gasgeräte, Druckbehälter (Revision, technische Dokumentation zu Druckbehältern, vorgeschriebene Verankerung).
- Hebeanlagen (Revision).

6.3. Verkehr auf dem Messegelände

Im Verkehr auf dem Messegelände sind einzuhalten: Gesetz Nr. 361/2000 Slg. im Wortlaut nachfolgender Vorschriften über Verkehr auf terrestrischen Kommunikationen zusammen mit der Verordnung Nr. 30/2001 Slg., durch die die Regeln für den Verkehr auf terrestrischen Kommunikationen und die Ordnung und Regelung des Verkehrs auf terrestrischen Kommunikationen umgesetzt werden, sowie die geltende Verkehrsordnung der Messegesellschaft.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit:

- aller Fahrzeuge auf Verkehrswegen des Messegeländes der Messegesellschaft (soweit nicht durch ein entsprechendes Verkehrszeichen eingeschränkt): 30 km/h,
- in Messehallen, Lagern und anderen Objekten: 5 km/h.

Die Fahrzeuglenker sind verpflichtet, ihre Fahrgeschwindigkeit den vorgenannten Höchstgeschwindigkeiten, dem Charakter der Ladung, den Sichtbedingungen, dem Zustand der Fahrbahn und ggf. der aktuellen Verkehrslage anzupassen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher während Messen und Ausstellungen ist der Betrieb von Fahrzeugen auf dem Messegelände weitgehend eingeschränkt. Sollte in dieser Zeit unbedingt ein Transport notwendig sein, ist der Fahrer verpflichtet, Fußgängern Vortritt zu gewähren und die Fahrgeschwindigkeit so zu anzupassen, dass eine höchstmögliche Sicherheit der Fußgänger gewährleistet ist.

Für jeglicher Kraftfahrzeuge gilt Einfahrtverbot in Messehallen ohne entsprechende Genehmigung des Hallenverwalters.

Kraftfahrzeuge dürfen nicht an Stellen abgestellt werden, wo dies durch ein entsprechendes Verkehrszeichen verboten ist, vor Toren und Eingängen von Hallen und Gebäuden, in der Nähe von Hähnen der Wasserversorgung oder unter- und oberirdischen Hydranten, an Stellen, die für Feuerwehrfahrzeuge bestimmt sind (gelbe Markierungslinien auf der Fahrbahn), auf Gehwegen und auf Grünflächen des Messegeländes, auf gekennzeichneten Ausstellungsflächen im Freien (Zeichen mit Zahlen auf dem Boden, rotweiße Bänder, Umzäunungen), sowie dort, wo beim Anhalten eine Durchfahrt von weniger als 3 m verbleiben würde. Ist ein Anhalten in diesen Bereichen notwendig (z.B. beim Transport von Ausstellungsgegenständen oder Material für den Bau von Ständen), ist der Aussteller (Standbauer) dafür verantwortlich, dass der Fahrzeuglenker beim Fahrzeug bleibt, um im Bedarfsfall das Fahrzeug wegfahren zu können. Das Parken ist nur auf gekennzeichneten Parkplätzen gestattet.

6.4. Auf- und Abbau der Messestände

Beim Auf- und Abbau sowie bei der Durchführung jeglicher Bauarbeiten auf dem Gelände der Messegesellschaft sind zu berücksichtigen: Vorschriften über Einhaltung von Sicherheitsbedingungen bei der Durchführung von Bauarbeiten gemäß Regierungsverordnung Nr. 591/2006 Slg. über nähere Mindestanforderungen betreffend Sicherheit und Schutz der Gesundheit bei Arbeiten auf Baustellen, sowie Regierungsverordnung Nr. 101/2005 Slg. über detailliertere Anforderungen betreffend Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld.

6.5. Baumaschinen und technische Einrichtungen

Beim Betrieb von Baumaschinen und bei Arbeiten an technischen Einrichtungen sind einzuhalten: Verordnung des Tschechischen Amtes für Arbeitsschutz Nr. 48/82 Slg. im Wortlaut nachfolgender Vorschriften, durch die die Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Arbeiten und technischen Anlagen festgelegt werden, sowie Gesetz Nr. 378/2001 Slg., durch das nähere Anforderungen betreffend sicheren Betrieb und Einsatz von Maschinen, technischen Anlagen, Geräten und Werkzeug festgelegt werden.

6.6. Höhenarbeiten

Sämtliche Höhen- oder Tiefenarbeiten haben gemäß Regierungsverordnung Nr. 362/2005 Slg. über nähere Anforderungen betreffend Sicherheit und Schutz der Gesundheit bei Arbeiten auf Arbeitsplätzen mit Gefahr des Absturzes aus der Höhe oder in die Tiefe zu erfolgen.

6.7. Werkzeugmaschinen

Maschinen zur Bearbeitung von Metall, Holz und anderen festen Stoffen, soweit in Betrieb, müssen mit Schutzabdeckungen gegen wegfliegende Späne versehen sein. Schleifmaschinen, soweit in Betrieb, deren Schleifscheiben eine Umfangsgeschwindigkeit von mehr als 10 m/s haben, müssen mit Abdeckungen aus Kesselblech mit einer Stärke von mindestens 10 mm oder aus Formeisen ähnlicher Widerstandsfähigkeit ausgestattet sein. Gegen wegfliegende Funken sind Schutzabdeckungen anzubringen.

Für das Vorführen von Maschinen und Anlagen können am Stand (im vorgesehenen Lager) Rohstoffe und Material (brennbares Material) für einen Tag gelagert werden.

6.8. Einsatz von Glas

Bei Verwendung von Glasscheiben an Ständen sind deren Kanten so zu bearbeiten oder zu schützen, dass Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganz aus Glas bestehende Bauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Die Unterkanten von Glasscheiben an den Außenseiten der Stände müssen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Fußboden liegen, damit keine Beschädigung durch Fußtritte erfolgen kann. Es dürfen nur Gläser eingesetzt werden, die den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

6.9. Behälter und Galerien

Jegliche offene Behälter, deren Oberkante nicht mindestens 30 cm über dem Fußboden liegen, sind ordnungsgemäß mit einem 90 cm hohen Zwei-Leisten-Geländer zu umgrenzen.

6.10. Mechanismen

Hebemechanismen, Hochhubwagen, Kräne, Straßenfahrzeuge aller Art und Wohnmobile, soweit sie in Betrieb präsentiert werden sollen, sind vom Aussteller so zu sichern, dass kein eigenmächtiger Betrieb durch fremde Personen möglich ist, und das auch außerhalb der Vorführungen.

6.11. Quellen ionisierender Strahlung

Ein Aussteller, der eine beliebige Quelle ionisierender Strahlung, die gemäß Gesetz Nr. 18/1997 Slg. (Atomgesetz) im Wortlaut nachfolgender Vorschriften und dessen Durchführungsverordnung des Staatlichen Amtes für atomare Sicherheit Nr. 307/2002 Slg. über Strahlenschutz im Wortlaut nachfolgender Vorschriften als nicht unwesentlich gilt, auszustellen oder während der Veranstaltung zu nutzen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies beim Staatlichen Amt für atomare Sicherheit zu melden oder dort mit ausreichendem Vorlauf eine Genehmigung zu beantragen, und das gemäß dem genannten Gesetz und dessen Durchführungsverordnungen. Die Dokumente, die die Erfüllung der Meldepflicht oder den Besitz der notwendigen Genehmigung belegen, sind vor dem Antransport der Strahlungsquelle der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz vorzulegen. Der eigentliche Transport der Strahlungsquellen ist durch berechtigte Transporteure gemäß den Anforderungen an den Transport von Gefahrenstoffen der Klasse 7 je nach Art des Transports (ADR, RID, IATA) durchzuführen.

Die Schutzabdeckungen der Strahlungsquellen sind so zu wählen, dass in der nächsten Umgebung an Stellen, wo Besucher passieren können, die entsprechenden Limits nicht überschritten werden und optimaler Strahlenschtuz gemäß den Bestimmungen des Kap. 9 der zitierten Strahlenschutzverordnung gewährleistet ist. Bei allen Geräten mit Quellen ionisierender Strahlung ist deren Lagerung so zu gewährleisten, dass Entwendung oder Handhabung durch unberechtigte Personen unmöglich ist.

6.12. Gifte und Medikamente

Aussteller von Medikamenten oder Rauschmitteln dürfen nur deren Attrappen ausstellen. Es dürfen keine Proben von Medikamenten oder Rauschmitteln verteilt werden. Gifte und sonstige allgemein schädliche Stoffe dürfen nicht ausgestellt werden.

6.13. Waffen, Munition und Sprengstoff

Waffen und deren wesentliche Bestandteile dürfen nur in ordnungsgemäß gegen etwaige Entwendung gesicherten Vitrinen ausgestellt werden. In größeren Mengen ausgestellte Waffen und Munition sind auf eigene Kosten des Ausstellers zu bewachen, und das ununterbrochen während der Veranstaltung und auch außerhalb der Öffnungszeiten.

Sprengstoffe und Sprengkapseln dürfen nicht ausgestellt werden. Ausgestellt werden dürfen lediglich deren Attrappen. Zündgeräte und anderes zugehöriges Material sind gegen etwaige Entwendung zu sichern.

6.14. Kabel und technische Leitungen

Sämtliche Kabel und technische Leitungen sind in Technik-Kollektoren zu führen. Kabel- und Leitungsanschlüsse von den Anschlussschächten zum Stand sind gegen Bewegung zu sichern, z.B. durch eine Kabelbrücke oder einen Übergang. Kabel und technische Leitungen dürfen nicht in Gängen und Fluchtwegen verlegt werden. Stromkabel dürfen wegen möglicher Beschädigung oder Durchtrennung nicht durch Türen oder Tore verlegt werden und sind durch Übergänge oder Schutzleisten zu sichern.

6.15. Erdarbeiten

Sämtliche Erdarbeiten auf dem Messegelände im Zusammenhang mit Vorführungen ausgestellter Bau- und Erdmaschinen, sowie jegliche Eingriffe in Gebäude und Anlagen auf Hallenflächen und Freigeländen des Messegeländes sind ausschließlich auf Grund einer schriftlichen Genehmigung gestattet, die der Verwalter des Objekts erteilt.

6.16. Vorführung von Exponaten

In Betrieb vorzuführende Exponate dürfen nur von hierzu berechtigten Personen bedient werden. Auf Aufforderung der Kontrollorgane – eines Mitarbeiters der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz der Messegesellschaft oder des Regionalen Arbeitsschutzinspektorats – ist die entsprechende Zulassung nachzuweisen.

6.17. Lärm und Vibrationen

Es sind die Hygienelimits betreffend Lärm und Vibrationen in inneren und äußeren Bereichen einzuhalten, die für Tages- und Nachtstunden gemäß Regierungsverordnung Nr. 272/2011 Slg. über Schutz der Gesundheit gegen Auswirkungen von Lärm und Vibrationen festgelegt sind.

6.18. Unfälle

Bei einem Unfall eines Angestellten eines fremden Arbeitgebers, eines Besuchers am Messestand des Ausstellers, einer Rechts- oder natürlichen, Arbeiten an Arbeitsplätzen der Messegesellschaft ausführenden Person ist der Aussteller verpflichtet, den Unfall der Abteilung Brand- und Arbeitsschutz der Messegesellschaft, Telefonnummer 541 152 528, und dem Wachdienst des Messegeländes am Haupteingang zu melden. Im Bedarfsfall wird erste Hilfe herbeigerufen und für medizinische Versorgung gesorgt.

6.19. Informationen über mögliche Restrisiken

Hiermit informieren wir über mögliche Restrisiken, die aus unseren Tätigkeiten resultieren:

- unberechtigtes Betreten von Arbeitsplätzen oder eingegrenzten Breichen bei Höhenarbeiten,
- Absturz von Material bei vertikalem oder schrägem Materialtransport,
- Absturz von Hebemechanismen bei vertikalem oder schrägem Transport,
- Absturz von Material und Werkzeug bei unvorsichtigem Umgang,
- Absturz von Personen bei Nichteinhaltung der Grundsätze der kollektiven oder persönlichen Absicherung,
- Ausrutschen auf matschigem, gefrorenem Terrain, Gefahren in Folge von Vertiefungen und anderen Unebenheiten des Terrains,
- Stoßen gegen oder Stolpern über abgelegtes Material oder Werkzeug,
- Risiko aus entstehendem Staub, Lärm und Vibrationen,
- Verbrennungen durch verspritzendes Metall beim Schleifen, Schweißen u.Ä.,
- Stromschlag beim Überfahren schlecht abgedeckter Stromkabel,
- Verletzung beim Überfahren von Druckluftleitungen,
- Verletzung und anschließender Brand beim Überfahren von Leitungen mit technischen Gasen zum Schweißen,
- Brandgefahr bei ungenügender Beseitigung oder Abdeckung leicht entzündbarer Stoffe,
- Bewegung von Fahrzeugen beim An- oder Abtransport von Material,
- Missachtung akustischer Signale von Fahrerzeugen oder anderer, im Voraus festgelegter Signale,
- möglicher Absturz hängender Lasten und daraus resultierende Verletzung, falls sich eine Person unter der Last oder in ihrer gefährlichen Nähe bewegt,
- Überfahren durch einen sich bewegenden Mechanismus, auch handgeführten, bei Nichteinhaltung des sicheren Abstandes von min. 2 m außerhalb der maximalen Reichweite oder an einer nicht einzusehenden Stelle, falls die Person diesen auch nach akustischen Zeichen nicht verlässt,
- Verletzung beim Verweilen im Wende-, Rücksetz- oder Fahrbereich von Fahrzeugen,
- Verletzung bei unberechtigter Verwendung von Werkzeug, Maschinen, Anlagen, bei Beseitigung von Abdeckungen usw.,
- Ausführen jeglicher Tätigkeiten für eigene Bedürfnisse,
- Nichtmelden entstandener Mängel oder Störungen,
- Verbrennung, Verbrühung bei unberechtigtem Betreten von Kesselräumen oder Wärmetauscherstationen,
- Verletzung, Verbrennung bei Nichtbeachtung von Anweisungen auf Sicherheits- und Brandschutzschildern,
- Nichtbeachtung von Anweisungen und Warnungen auf Verkehrszeichen,
- Verletzung bei gefährlichem Ein- und Aussteigen in / aus Fahrzeuge(n),
- Verletzung beim Klettern, Springen über oder beim Betreten von Förderern oder beim Abstützen sich selber oder von Gegenständen an deren Konstruktion oder Bändern,
- Verletzung bei unberechtigtem Betreten von Verteilerräumen, Transformatorstationen und Gasregelstationen,
- Sturz auf Treppen bei nassem Schuhwerk oder nassen Sohlen.

6.20. Kontrollaktivitäten der Messegesellschaft und Verantwortung des Ausstellers oder Mieters

Zwecks sicheren Betriebs des Messestands sind Aussteller, Mieter und beauftragter Standbauer bei Betrieb, Aufbau und Abbau des Messestands für die Einhaltung dieser Hinweise, der für die jeweilige Veranstaltung auf dem Messegelände herausgegebenen technischen Sicherheitshinweise, allgemeiner Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften und aller gültigen Anweisungen und Hinweise zuständiger Mitarbeiter der Messegesellschaft verantwortlich und übernimmt jegliche Verantwortung für Schäden an Personen und Eigentum, die seine Angestellten sowie Angestellte seiner Subunternehmer (Personen, die sich mit seinem Wissen in den gemieteten Räumlichkeiten der Messegesellschaft aufhalten) sich selber oder anderen verursachen.

Die Einhaltung dieser Anweisungen und Bedingungen wird durch zuständige Mitarbeiter der Messegesellschaft, die Kolaudationskommission, Brandwachen und für temporäre Elektroinstallationen Personen mit elektrotechnischer Qualifikation kontrolliert. Der Aussteller, Mieter und beauftragte Standbauer sind verpflichtet, diesen Personen Zutritt zu allen Teilen des Standes zu gewähren.

Der Aussteller, Mieter und beauftragte Standbauer nehmen zur Kenntnis, dass im Falle von Verletzung oder Nichterfüllung der vorgenannten Bedingungen die Messegesellschaft berechtigt ist, ihn von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, ggf. ihm den Zutritt zum Stand zu verwehren.

6.21. Weiterleitung von Informationen

Über sämtliche möglichen Risiken, über Informationen und Anweisungen der Bereiche Technische Bedingungen des Standbaus, Brandschutz, Sicherheit und Schutz der Gesundheit bei der Arbeit und Energien auf dem Gelände der Messegesellschaft sind alle eigenen Angestellten sowie alle Rechts- oder natürlichen Personen zu informieren, die Arbeiten auf dem Messegelände der Messegesellschaft durchführen.

7. Anlagen – Abhängungen in Hallen z. 1-6

Anlage Z. 1:

Fachwerkkonstruktionen – Varianten

Variante A) Fachwerkkonstruktion ohne Werbeelement / mit weißer Füllung ohne Grafik

- kann an Grenzen von Nachbarständen platziert werden, erfordert keine Genehmigung von den Nachbarn

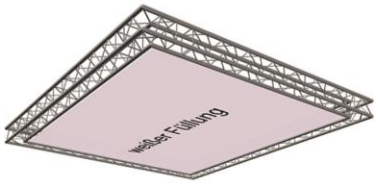

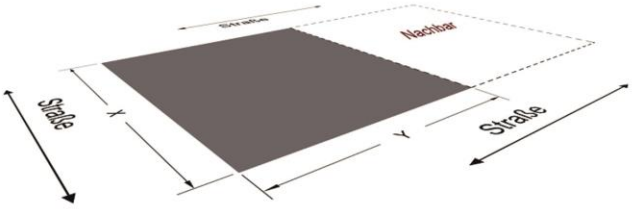

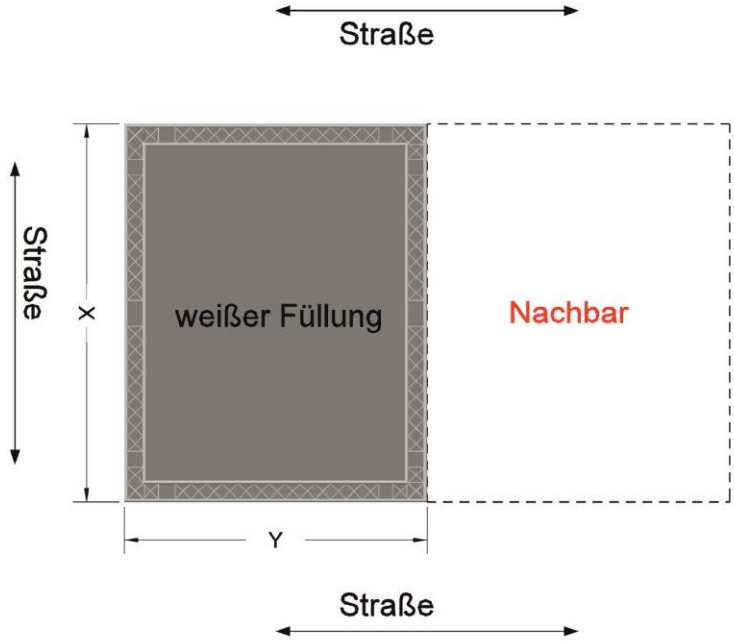

Anlage Z. 2:

Fachwerkkonstruktionen – Varianten

Variante B) Fachwerkkonstruktion mit Grafik

- Platzierung mindestens 1 m von den Grenzen der Nachbarstände
- Platzierung weniger als 1 m von den Grenzen der Nachbarstände nur mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarn

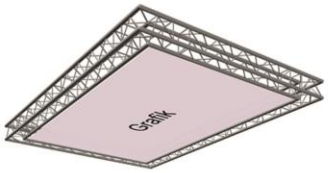

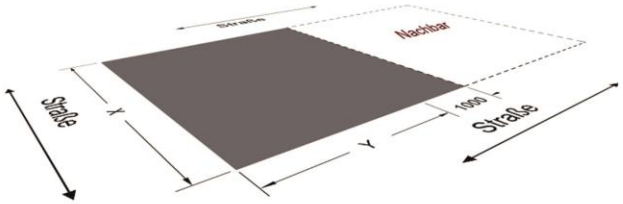

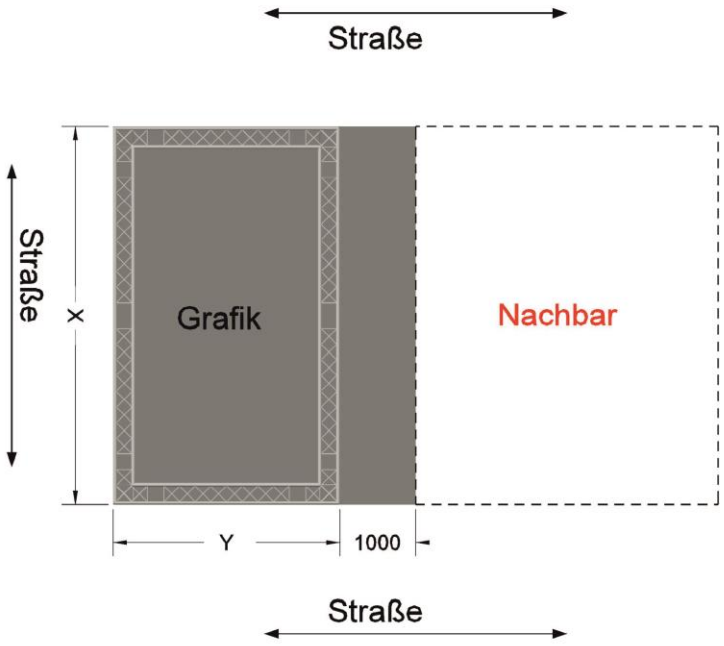

Anlage Z. 3:

Fachwerkkonstruktionen – Varianten

Variante C) Fachwerkkonstruktion mit weißem Werbeelement in Richtung Nachbarstände

- Platzierung mindestens 1 m von den Grenzen der Nachbarstände
- Platzierung weniger als 1 m von den Grenzen der Nachbarstände nur mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarn

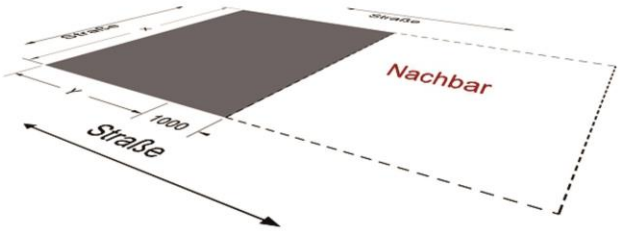

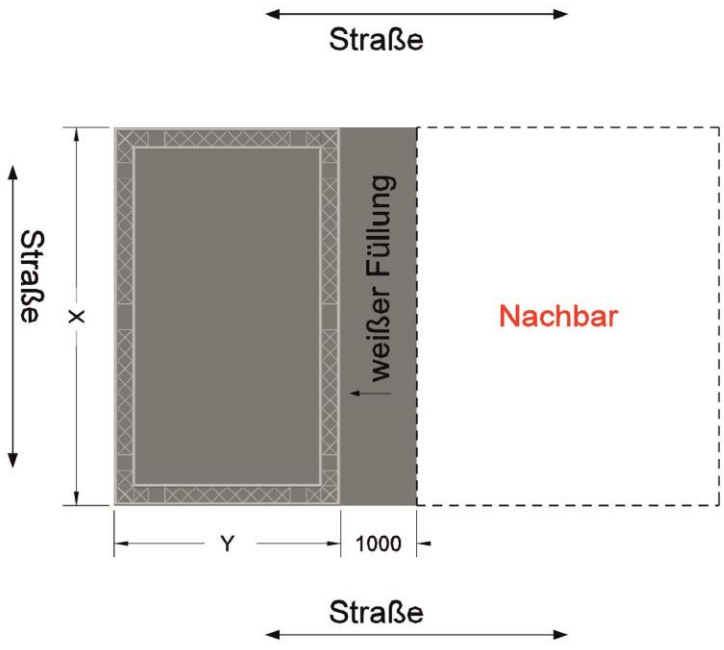

Anlage Z. 4:

Fachwerkkonstruktionen – Variante

Variante D) Fachwerkkonstruktion mit grafischem Werbeelement in Richtung Nachbarstände

- Platzierung mindestens 2 m von den Grenzen der Nachbarstände
- Platzierung weniger als 2 m von den Grenzen der Nachbarstände nur mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarn

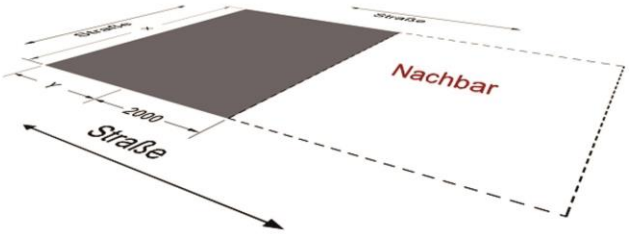

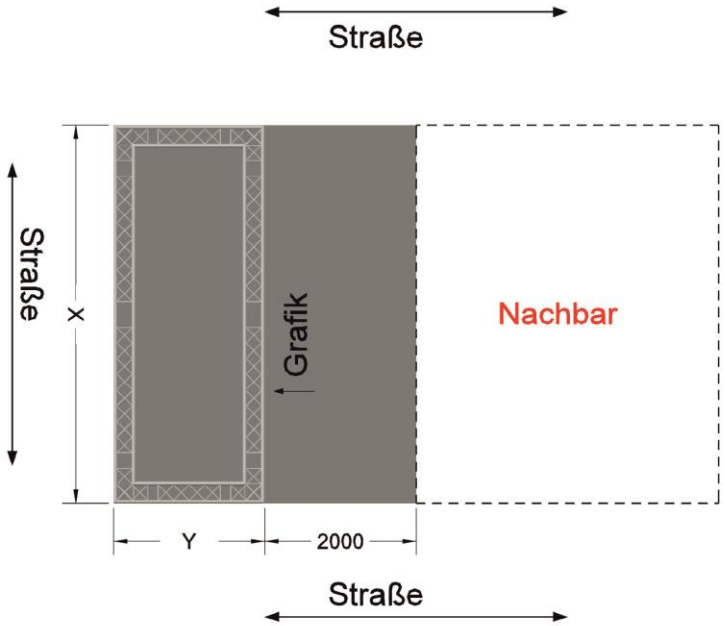

Anlage Z. 5:

Fachwerkkonstruktionen – Varianten

Variante E) Fachwerkkonstruktion mit einseitigem grafischem Werbeelement in Richtung Gänge

- kann an Ecken von Nachbarständen platziert werden (zu den Gängen gerichtet), erfordert keine Genehmigung von den Nachbarn
- das grafische Werbeelement darf nicht direkt zu den Nachbarständen gerichtet sein (siehe Variante D)

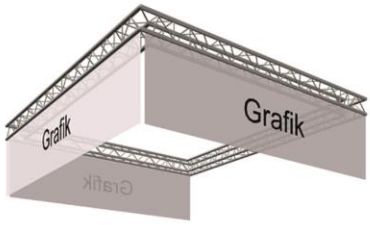

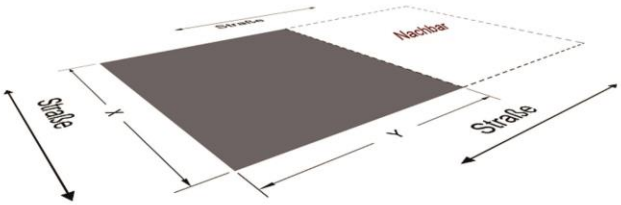

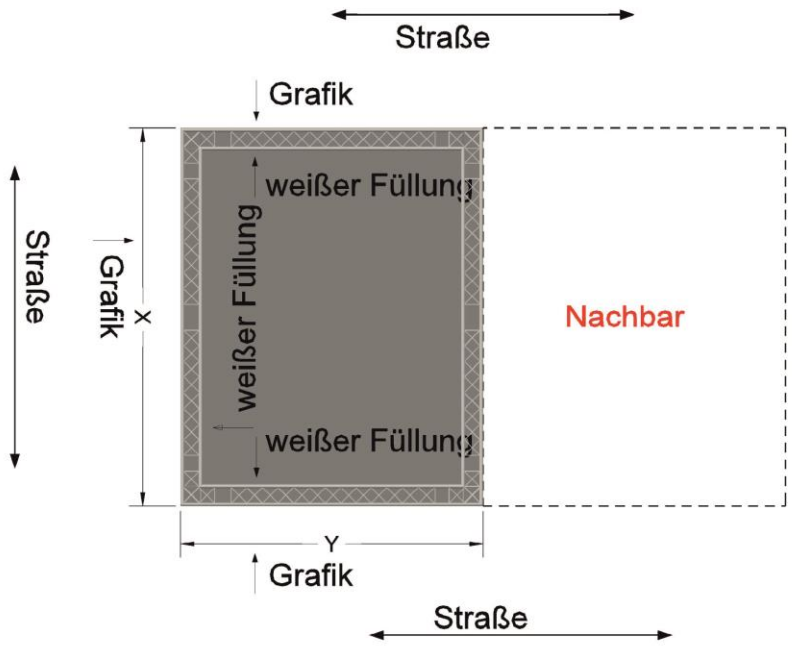

Anlage Z. 6:

Fachwerkkonstruktionen – Varianten

Variante F) Fachwerkkonstruktion mit beidseitigem grafischem Werbeelement in Richtung Gänge
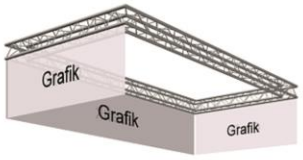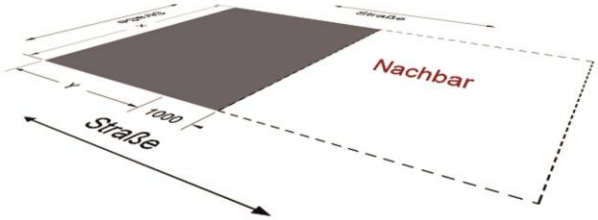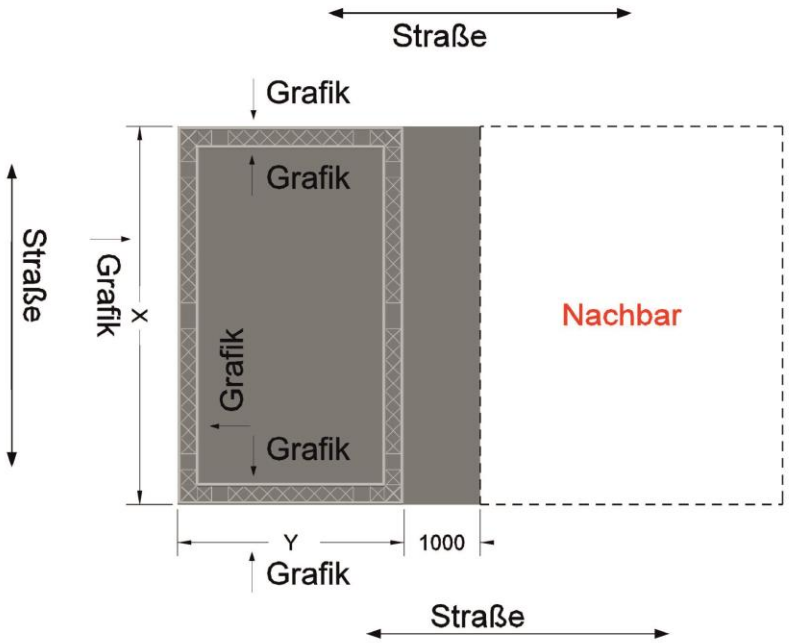
- kann an Ecken von Nachbarständen platziert werden (zu den Gängen gerichtet), mindestens 1 m von den Grenzen der Nachbarstände
- das grafische Werbeelement darf nicht direkt zu den Nachbarständen gerichtet sein (siehe Variante D)